

phenomenon. (Die erbliche Natur im Verhalten der Erythrocyten beim Immunadhärenz-Hämaggelinations-Phänomen.) [Univ., Dept. Microbiol., Univ. Inst. for Human Genet. Tel-Hashomer/Tel-Aviv.] Vox sang. (Basel) 10, 177—187 (1965).

Untersuchungen an 157 unausgewählten Individuen und 71 jüdischen Familien, meist marokkanischer und iranischer Herkunft, über das Verhalten der Erythrocyten im IAH-Test. In 31,8% stark positive, in 39,5% schwach positive, in 9,6% schwach positive mit Zonenphänomen und in 19,1% negative Reagenzien. Gleichmäßige Verteilung der vier Reaktionstypen innerhalb der Geschlechter, der verschiedenen Paarungen sowie den AB0- und Rh-Blutgruppen. Negativität scheint auf ein autosomales rezessives Gen zurückzuführen zu sein. Zwischen den Immunadhärenztypen und den AB0- und den Rh(D)-Blutgruppen keine Beziehung festzustellen. Eine mögliche Koppelung der IAH zum AB0-Locus wird erwogen.

H. REH (Düsseldorf)

Hirofumi Suyama, Hideo Sawada and Mineo Kojima: Agarose electrophoresis. (Agarose-Elektrophorese.) [Dept. of Leg. Med., Gifu Univ. School of Med., Daigaku.] Jap. J. leg. Med. 19, 108—113 mit engl. Zus.fass. (1965) [Japanisch].

Für die Gel-Elektrophorese wird am häufigsten Agar verwendet. Kommerzielle Agar-Präparate haben oft den Nachteil, daß sie je nach Herkunft Unterschiede im Reinheitsgrad zeigen, was zu ungleichmäßiger Auftrennung führen kann. Um diese Schwierigkeit auszuschalten, befreiten Verff. die Agarose, den Hauptbestandteil des Agar, von Agaropektin und stellten damit ein Gel her, das sowohl bei Elektrophorese als auch Immunoelektrophorese gleichmäßig gute Ergebnisse brachte. (Nach der englischen Zusammenfassung.)

M. GELDMACHER-v. MALLINCKRODT (Erlangen)

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

Joseph Simpson: The scientific approach to modern police work. (Der wissenschaftliche Weg zur modernen Polizeiarbeit.) Med.-leg. J. (Camb.) 31, 61—79 (1963).

Verf. weist in seinem ausführlichen Referat darauf hin, daß die Polizeiarbeit sich gewöhnlich mit fünf Aspekten befassen müsse. Und zwar mit: 1. der analytische Weg, 2. der Anwendung der Erleichterungen, die die modernen wissenschaftlichen Entwicklungen bieten, 3. der Erfahrungen der Industrie, 4. der Psychologie und 5. der Anwendung des Gesetzes. Verf. versucht auf Hand von Problemen, mit denen sich die Polizei befassen muß, zu zeigen, daß diese Probleme nicht leistungsfertig zu lösen sind, sondern daß man sich mit ihnen sogar wissenschaftlich auseinandersetzen müsse.

E. STICHNOOTH (Münster i. Westf.)

Wolf Middendorff: Die Kriminalität religiöser Sekten. Acta Crim. Med. leg. jap. 31, 2—8 (1965).

Die Verbindung von Religion und Kriminalität wird am Beispiel einiger bisher nur wenig untersuchter religiöser Sekten in alter und neuer Zeit aufgezeigt. — Einige als sektenspezifisch herausgestellte Besonderheiten, etwa die Isolation innerhalb eines Staatsgebildes, dürften allerdings auch für andere Minoritäten ohne religiöse Zielsetzung gelten. Es ist der feste Binnenkontakt, der derartigen Gemeinschaften stets eine bessere Identifizierung sowohl mit den gruppenbildenden Wert- bzw. Leitsystemen als auch unter den einzelnen Mitgliedern ermöglicht und meistens eine bedingungslose Unterwerfung unter die Satzungen der Gemeinschaft zur Folge hat. Hierdurch wird in der Regel trotz nicht zu unterschätzender Konfliktspannungen — die gelegentlich sogar Suicide provozieren können — der Ausbruch aus der als verbindlich angenommenen Verhaltensnorm verhindert. — Der Autor berichtet über islamische Sekten aus dem 10. und 11. Jahrhundert — Karmaten und Assassinen — welche im Grunde nichts anderes als mehr oder weniger religiös orientierte Räuberbanden waren, die z.T. unter dem Einfluß von Haschisch Morde und Plünderungen begingen, während es bei Sekten aus dem zaristischen Rußland zu Kastrationen, Verstümmelungen von Männern und Frauen, sowie sexuellen Orgien kam. — Aggressive Züge zeichnen auch die Duchoborzen aus, die um die Jahrhundertwende aus Rußland nach Kanada auswanderten und in ihrem Kampf gegen „Materialismus“ Schulen, Postämter und Eisenbahnlinien zerstörten. Auch in der Sowjetunion existieren in abgelegenen Gegenden noch heute religiöse Glaubengemeinschaften. 1964 wurden in ausgedehnten Waldgebieten Angehörige der „wahrhaft rechtgläubigen fahrenden Christen“ entdeckt. — Die Einzelbeispiele müssen im Original nachgelesen werden, sie lassen deutlich die Kontrastgeladenheit

zwischen Aggressivität und pazifistischen Idealen erkennen. Während die „gemeine Kriminalität“ wie Diebstahl, Sittlichkeitsdelikte, Blut- oder Gewalttaten sehr selten sind, kommen Überzeugungstaten fanatischer „Rechtgläubiger“ immer wieder einmal vor. Nicht so sehr selten ist der Tatbestand einer fahrlässigen Tötung durch die Ablehnung einer lebensrettenden Bluttransfusion in Krankheitsfällen, meistens bei den eigenen Kindern, mit entsprechenden Rechtsfolgen erfüllt, auch sind Wehrdienstverweigerungen ein relativ häufiges „Delikt“. — Daß bei den Sektenmitgliedern durchgehend ein niedriges Intelligenz- und Bildungsniveau anzunehmen sei, ist in dieser Verallgemeinerung sicher nicht ganz zutreffend und schwankt zweifellos innerhalb regionaler und ethnologischer Grenzen. — Jeder Psychiater, der beruflich oder außerhalb seiner ärztlichen Tätigkeit mit Sektenmitgliedern Berührung hat, wird dagegen bestätigen müssen, daß sich unter ihnen ein hoher Anteil abnormer Persönlichkeiten mit neurosepsychologisch definierbaren, pathologischen Entwicklungen, z.T. mit überwertigen Vorstellungsinhalten, aber auch echten Psychosen nicht gerade selten findet.

CABANIS (Berlin)

L. Ancona e M. Fontanesi: La dinamica della aggressività in un gruppo di criminali. (Contributo sperimentale.) (Die Dynamik der Aggressivität in einer Gruppe Straffälliger [Versuchsbericht].) [Ist. di Psicol., Univ., Cattolica e Ist. di Antropol. Crimin., Univ., Roma.] Quad. Crim. clin. 7, 3—30 (1965).

Verff. führten an einer Gruppe Straffälliger, bei denen es sich überwiegend um Mörder handelte, eine Reihe von Experimenten durch, bei denen es in erster Linie um die Feststellung von Aggressionstendenzen ging. Sie bedienten sich dabei des Spannung und Erregung hervorrufernden Films „Mondo cane“ (Hundewelt), durch den in der Phantasie der Versuchspersonen die Aggressionstendenzen aktiviert werden sollten. Die Versuchsmethode wurde in Anlehnung an einen von MURRAY angeregten Projektionstest entwickelt. Der Versuch ergab, daß die Wirkung von der Art der emotionalen Teilnahme der Untersuchten an der Handlung des Films abhängt. Die Aggressivität nimmt zu, wenn die Teilnahme am Filmgeschehen äußerlich nicht zum Ausdruck kommt oder subjektiv nicht wahrgenommen werden kann; im anderen Falle nimmt sie ab. Verff. schließen daraus, daß der vorgeführte Film eine zweifache Wirkung auslöst, einerseits eine läuternde, andererseits eine frustrierende und damit feindseliges Verhalten hervorrufernde. Verff. bemühen sich um eine Deutung dieser Versuchsergebnisse, die allerdings — schon wegen der geringen Zahl der Versuchspersonen — nicht überbewertet werden sollten.

K. HÄNDEL (Waldshut)

Edward Podolsky: Psychodynamic mechanisms in criminality. (Psychodynamische Mechanismen in der Kriminalität.) Acta Crim. Med. leg. jap. 31, 3—8 (1965).

Verf. geht davon aus, daß der Kriminelle durch Triebe und Instinkte zu seiner Handlungsweise getrieben werde; seine Aggressionstrieben bedürfen eines Ventils. Mit jeder neuen Straftat wird die Kluft zwischen ihm und der Gesellschaft breiter, und je weiter er sich von der Gesellschaft entfernt, desto mehr neigt er zu neuer krimineller Aktivität. Verf. betrachtet diese Situation aus psychoanalytischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des Ödipuskomplexes, räumt jedoch ein, daß auch die Psychoanalyse nicht alle Fragen zu lösen vermag.

K. HÄNDEL (Waldshut)

Hans Joachim Schneider: Der pädophile Straftäter und sein Opfer. Acta Crim. Med. leg. jap. 31, 9—13 (1965).

Bericht über die wesentlichsten Referate, die bei der 8. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung in Karlsruhe 1964 gehalten wurden. Verf. hebt hervor, daß es in Deutschland noch immer an einer systematischen empirisch-kriminologischen Forschung weitgehend mangle, die modernem methodenkritischen Vorgehen gerecht werde. Bei der Tagung seien vorwiegend klinische Zufallsbeobachtungen und Fälle aus der Gutachterpraxis vorgetragen worden, wobei die Gefahr bestehe, aus einem verhältnismäßig kleinen empirischen Material zu weitreichende theoretische Schlüsse zu ziehen. Dem Verf. fiel weiter auf, daß man die gruppendiffusiven Aspekte, z.B. die Familiensituationen der Täter und Opfer, und die kriminologischen Forschungsarbeiten des Auslandes zum Kongreßthema („Das sexuell gefährdete und geschädigte Kind“) zu wenig berücksichtigt habe.

K. HÄNDEL (Waldshut)

Carolyn Jaffe: The press and the oppressed. — A study of prejudicial news reporting in criminal cases. I. The problem, existing solutions and remaining doubts. J. crim. Law Pol. Sci. 56, 1—17 (1965).

S. Kogi, Y. Ishikawa und J. Sugamata: Untersuchungen an jugendlichen Kriminellen, insbesondere über ihre familiären Verhältnisse. [Psychiatr. u. Nerv.-Klin., Univ., Tokyo.] Acta Crim. Med. leg. jap. 31, 25—26 (1965).

Die Autoren stellen 103 männliche „Kriminelle“ aus Fürsorgeanstalten im Alter von 14 bis 16 Jahren einer Kontrollgruppe von 105 gleichaltrigen Mittel- und Oberschülern gegenüber. — Die statistische Auswertung des Materials ergibt, daß die jugendlichen Delinquenten signifikant aus schlechteren familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen stammen, unter dem Verlust des Vaters oder/und der Mutter, besonders aber durch die Trennung von der letzteren in der frühen Kindheit, unter Kriminalität und Alkoholismus der Eltern und Geschwister zu leiden hatten. — Aufgrund der psychodynamischen Betrachtung dieser Fälle zeigt sich jedoch, daß, mehr noch als diese äußeren Gegebenheiten, eine wesentliche kriminogene Ursache ihre affektiv-emotionale Ungebundenheit ist. Ein Hinweis, inwieweit diese Folge auf Frustrationen in der Kindheit zurückzuführen ist, fehlt in der kurzen Zusammenfassung. — Bemerkenswert ist, daß die Kriminellen gegenüber der Kontrollgruppe auch eindeutig im Hinblick auf erbliche Belastung, Konstitution, Intelligenz und Charakterstruktur, und damit bezüglich der inneren Erlebmisbereitschaft, im Nachteil sind.

CABANIS (Berlin)

Herbert Kosyra: Zur Problematik des Mordmotivs. [Bund.-Kriminalamt, Wiesbaden.] Arch. Kriminol. 135, 70—72 (1965).

Am 7. 6. 49 erschoß der Lagerverwalter E. H. den Inhaber einer Hamburger Konzertdirektion Dr. R. G. und unternahm anschließend einen Suicidversuch, der jedoch mißlang. Die Ehe des Täters war infolge seiner chronischen Reizbarkeit, Egozentrik und sein mangelndes Durchhaltevermögen im Erwerbsleben zerstört; die Stieftochter hatte schon früher als Hausangestellte bei Dr. G. Beschäftigung gefunden und wohnte bei ihm. Zunehmende Spannungen veranlaßten 3 Monate vor der Tat auch die Ehefrau, sich vom Täter zu trennen, sie fand ebenfalls beim Arbeitgeber der Tochter Unterkunft. H. drohte zunächst theatraleisch mit Selbstmord, bald aber auch in zahllosen Briefen, die niemand ernst nahm, Dr. G. zu erschießen. Die Ausführung der Tat erfolgte überlegt und gut geplant, eine „Affekthandlung“ wurde vom Psychiater verneint, das Gericht verurteilte H. wegen Mordes zu lebenslangem Zuchthaus. Verf. weist zurecht darauf hin, daß sich Motive und Verhalten des Verbrechers keineswegs immer mit den Überlegungen des „gesunden Menschenverstandes“ decken. Hier bietet sich meines Erachtens psychologisch unter anderem auch die Deutung an, einen „Negativaffekt“ anzunehmen. Dr. H. stellte in vieler Hinsicht das positive Spiegelbild des Täters dar (beruflich erfolgreich, wohlhabend, anerkannt, und auch imstande, der fortgelaufenen Ehefrau und Stieftochter Arbeit und Unterkunft zu geben), das dieser weder ertragen konnte noch wollte. In Dr. G. „bestrafte“ er seine Angehörigen und schuf damit für sich eine Entlastung. Ein höherer Beamter, der H. die zur Tat benutzte Parabellumpistole ausgeliehen hatte, beging Selbstmord.

G. MöLLHOFF (Heidelberg)

Shûfu Yoshimasu: Zwei Fälle von Brandstiftung beim prodromalen Stadium der Huntingtonschen Chorea. [Dept. of Crim. Psychol. and Forens. Psychiatr., Tokyo Med. and Dental Univ., Tokyo.] Acta Crim. Med. leg. jap. 31, 25—31 (1965).

Die besprochenen Straftaten wurden vor Auftreten der für diese Krankheit typischen Bewegungsstörungen vollbracht. Unabhängig davon hatten die Betroffenen Selbstmordversuche durchgeführt, die als Ausdruck verstärkter, gegen sich selbst gerichteter Aggression gedeutet wurden. Wenn Verf. das gesamte kriminelle Handeln dieser Täter jeweils als Kurzschlußhandlung auffaßt, trifft er die in anderen Ländern gemachten Erfahrungen und Kenntnisse über diese Krankheit.

DUCHO (Münster)

Franz Fischer: Gedanken über die Verhütung von Verbrechen durch Psychopathen. Med. Welt 1965, 1767—1768.

Am Beispiel des amerikanischen Präsidentenmörders Oswald, bei dem früher von einem psychiatrischen Sachverständigen im Rahmen eines Jugendgerichtsverfahrens tiefenpsychologische Behandlungsmaßnahmen empfohlen, offenbar aber nicht in ausreichender Weise durchgeführt worden sind, wird die Notwendigkeit einer Überwachung, gegebenenfalls Therapie jener „psychopathischen“ Persönlichkeiten gefordert, die „nicht verrückt genug sind, um in einer Anstalt interniert zu werden und nicht normal genug, um frei herumzulaufen“. — Nach weiteren, sehr allgemein gehaltenen Ausführungen über die Gefährlichkeit derartiger „Psychopathen“ — sie werden z. B. als „neurotische“ oder „psychopathische“ Eltern bzw. Vorgesetzte

für die Entstehung eines sog. „Kindesmißhandlungs-Syndroms“ verantwortlich gemacht — schlägt der Autor häufige Kontrollen der häuslichen Verhältnisse vor. — In diesem Zusammenhang wird auf die positiven Erfahrungen, die in England seit 1884 mit der „National Society for the Prevention of Cruelty to Children“ gesammelt wurden, aufmerksam gemacht. — Ausführungen über die Rechtssituation, Möglichkeiten des Eingreifens dieser Institution, spezielle Schwierigkeiten und Hinweise zu deren Überwindung fehlen leider in den kurzen Darlegungen. — Die Bewältigung des Problems der „gefährlichen“ Psychopathen ist im Grunde identisch mit der Bekämpfung von Asozialität und Kriminalität.

CABANIS (Berlin)

Karl-Peter Rotthaus: Justizforderungen und Resozialisierung der Strafentlassenen. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 48, 138—143 (1965).

Die Frage der Entlohnung der Gefangenenarbeit im Strafvollzug ist in letzter Zeit — nicht zuletzt in der sachkundigen Öffentlichkeit — hochgespielt worden. Verf. vertritt die Auffassung, daß bis zur Klärung dieser Frage mit der Geltendmachung von Kosten-, Geldstrafen- und Schadensersatzforderungen gegenüber Strafgefangenen zurückhaltend verfahren werden solle, um die Resozialisierung und den wirtschaftlichen Wiederaufstieg der Verurteilten nicht zu gefährden. Da Vollzugskosten in der Regel nicht mehr in Rechnung gestellt werden, handelt es sich bei den Justizkosten weitgehend um Baraufwendungen des Justizfiskus für Zeugen und Sachverständige und für die im Zusammenhang mit der Gutachtererstattung erwachsenen Auslagen (insbesondere bei zeitweiliger Unterbringung nach § 81 StPO). Daneben müssen viele Verurteilte mit Schadensersatzforderungen der Geschädigten rechnen. Die gesamte Problematik ist vielschichtiger als manchenorts vermeint wird.

K. HÄNDEL (Waldshut)

Pasquale Coppola e Andrea Devoto: La prisonizzazione. (Die Gefängnisgewöhnung.) [Psicol. Ist. di Sociol., Univ., Firenze.] Quad. Crim. clin. 7, 55—62 (1965).

Verf. sehen im heutigen Strafvollzug eine Gefahr in der Möglichkeit, daß sich die Strafgefangenen im Laufe der Haft mit ihrer Umgebung weitgehend identifizieren; CLEMMER hat für dieses Phänomen 1940 erstmals die Bezeichnung „Prisonization“ gebraucht. Durch eine Strafvollzugsreform sollten neue Wege erschlossen werden, um die Rehabilitation und Resozialisierung der Gefangenen zu fördern. Nutzbringende Arbeit und Arbeitsausbildung, Persönlichkeitserziehung, Förderung des Selbstvertrauens und des Willens zu sozialangepaßter Lebensführung spielen hierbei eine besondere Rolle.

K. HÄNDEL (Waldshut)

Hans von Hentig: Häftlinge und Vertrauensleute im Beweisverfahren. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 48, 105—113 (1965).

Verf. berichtet über Häftlinge, die „zu Gehilfen der Verfolgung werden“, geht auf den Beweiswert ihrer Aussagen ein und behandelt abschließend die Verwendung von Vertrauensleuten im Strafverfahren.

GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

Duncan Fairn: The training and teaching of prisoners. (Ausbildung und Unterricht von Strafgefangenen.) Med.-leg. J. (Camb.) 33, 47—55 (1965).

Verf. gibt in einem Vortrag einen Überblick über die Situation im englischen Strafvollzug. Gegenwärtig werden rund 30000 Gefangene verwahrt, darunter etwa 290 Lebenslängliche. Neue Erkenntnisse werden nicht geboten.

K. HÄNDEL (Waldshut)

S. Takemura, K. Nakamura and T. Tsuboi: Mörder mit der Vorgeschiede des Selbstmordversuches. [Hirnforsch.-Inst., Univ., Tokyo.] Acta Crim. Med. leg. jap. 31, 28—29 (1965).

Verf. untersuchten in der Haftanstalt systematisch Häftlinge, die wegen Mordes verurteilt waren und bei denen ein oder mehrere Selbstmordversuche vorangegangen waren. Es handelte sich um psychopathische Persönlichkeiten, die entweder mit der Befehlsgewalt des Hausherrn nicht mehr zurecht kamen (japanisches Familienrecht) oder die von ihrer Geliebten verschmäht worden waren. Nach mißlungenem Selbstmordversuch wurde der Vater bzw. die Geliebte, manchmal aber auch ein anderer getötet. Verf. sehen die Tötung als erweiterten Selbstmord an.

B. MUELLER (Heidelberg)

E. G. Schenck und G. Scheid: Die Folgen extremer Lebensverhältnisse bei Gefangenen und Internierten und ihre Beurteilung. Internist 6, 276—284 (1965).

Während die unmittelbaren Folgen der Dystrophie, ihre Begleiterkrankungen und deren Auswirkungen weitgehend übereinstimmend beurteilt werden, bestehen nach wie vor noch

große Divergenzen über die versicherungsmedizinische Einschätzung von Spätschäden nach extremen Lebensverhältnissen, wie z.B. den relativ frühen Tod, die Altersakzeleration und das gehäufte, frühe Auftreten einzelner Erkrankungen mit rascher Progredienz. Verff. gingen 501 Fällen verstorbener ehemaliger deutscher Kriegsgefangener nach, 228 Fälle wurden an Hand der Versorgungsakten und 273 Fälle mit Hilfe von Fragebögen, die an die Hinterbliebenen gerichtet waren, analysiert. Der Tod trat in allen diesen Fällen 10—20 Jahre früher ein, als es der Lebenserwartung der jeweiligen Altersklasse entsprach. Dauer und Ausmaß der extremen Lebensverhältnisse in der Gefangenschaft stehen nach diesen Erhebungen in einer eindeutigen Korrelation zum vorzeitigen Ableben. Langfristig „interniert“ Gewesene verstarben überwiegend an Krankheiten des höheren Lebensalters, wie cerebraler Arteriosklerose, degenerativen Herz-erkrankungen, Lebercirrhose und Malignom. Diese Beobachtungen entsprechen ausländischen Erfahrungen; die Fallzahl ist jedoch zu klein, um eine schlüssige und allgemein verbindliche Bewertung der Spätschäden zu ermöglichen, das Material kann auch nicht als repräsentativ, etwa i. S. eines Mikrozensus, angesehen werden. Weitere, mathematisch-statistisch unterbaute Untersuchungen werden erforderlich sein, um die wertvollen Verlaufsbeobachtungen der Autoren zu belegen und versorgungsrechtlich zum Tragen zu bringen. G. MöLLHOFF (Heidelberg)

Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

- **Bundesärzteordnung mit Kassenarztrecht-, Berufs-, Bestallungs- und Zulassungs-Ordnungen.** Kommentar von ETMEL/BOLCK. Ergänzungslfg. 2. Stand: Juni 1965. München: R. S. Schulz 1965. Lose-Blatt-Ausgabe. DM 24.—.

Über diese Loseblatt-Ausgabe wurde erstmalig in dieser Zeitschrift 53, 84 (1962/63) referiert. Die jetzt vorliegende Ergänzungslieferungen bringt Entscheidungen zur Ärzteordnung, zur Bestallungsordnung, zur Bundesärzteordnung, zur Gebührenordnung für Ärzte, zur Berufsgerichtsordnung der Länder, sowie zur Berufs- und Facharztordnung einer Anzahl von Ländern. Wenn man — was erforderlich ist — die Ergänzungslieferung sorgfältig einordnet, ist dieses Nachschlagewerk zur Orientierung vorzüglich geeignet. B. MUELLER (Heidelberg)

- W. Hallermann: Zwischenfälle und Kunstfehler im Krankenhaus. [Inst. f. gerichtl. u. soz. Med., Univ., Kiel.] Internist 6, 301—309 (1965).

Einleitend wird vom Verf. festgestellt, daß für die häufig geklagte Zunahme der Arzthaftpflicht-Prozesse sich wenig brauchbare Unterlagen finden lassen. In der Zeit von 1951 bis Ende 1961 wurden 192 „Fälle“ mit kurzer Angabe des „Gegenstandes“, die bis zur höchsten Instanz gingen, registriert. Häufiger enden die Ermittlungen wegen fahrlässigen Handelns gegen Ärzte erfreulicherweise mit der Einstellung des Verfahrens. — Eingehend werden dann die Möglichkeiten der Haftung aus den verschiedenen Formen des Behandlungsvertrages, insbesondere bei Krankenhausaufnahme, besprochen. Besonderes Interesse beanspruchen die Fragen der ärztlichen Aufklärungspflicht. In diesem Zusammenhang werden auch die Konsequenzen besprochen, die sich aus § 162 des Strafgesetzbuch-Entwurfes 1962 ergeben. Wichtig ist die Beachtung der Selbstverantwortlichkeit des Patienten; so sollte es selbstverständlich sein, daß dem Patienten immer gesagt wird, was mit ihm geschehen soll. Nach Meinung des BGH hat die „personale Selbstbestimmung“ den Vorrang vor der Gesundheit. Ein weiterer Abschnitt befaßt sich mit der Aufklärung und Einwilligung nicht entmündigter, aber geschäftsunfähiger Patienten, bei denen, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, durch das Amtsgericht ein Pfleger nach § 1910 BGB bestellt werden muß. Angeschlossen sind eine Reihe eindrucksvoller Beispiele aus der eigenen Gutachterpraxis zur Frage der Fahrlässigkeit. Besonders hervorgehoben sind die Gefahren und Möglichkeiten der Haftung bei Übertragung von Aufgaben an ärztliches Hilfspersonal; Aufgabenteilung und Abgrenzung der Verantwortungsbereiche sind hier neben der Verpflichtung zur Sorgfalt bei der Auswahl, Anleitung und Kontrolle besonders zu beachten. Die viel diskutierte Frage, ob es erlaubt ist, einer ausgebildeten und erfahrenen Schwester intravenöse Injektionen, Infusionen usw. zu übertragen, wird anhand zahlreicher Literaturstellen besprochen; es ist zu erkennen, daß der Verf. in der Übertragung solcher Maßnahmen an ein kontrolliertes Hilfspersonal keine gegen die ärztliche Sorgfaltspflicht verstörende Maßnahme sieht. Ähnliches gilt auch für die technische Ausführung von Narkosen durch Schwestern auf Anordnung und unter Aufsicht eines Arztes. Abgeschlossen wird die sehr inhaltsreiche Arbeit durch Betrachtungen zur derzeitigen Situation wechselseitiger Auffassungen zwischen Ärzten und Juristen. Manches ist hier überspitzt oder durch fehlerhafte Darstellungen in gängigen